

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 413

ausgegeben am 4. Dezember 2020

---

## Gesetz

vom 30. September 2020

### über die Abänderung des Versicherungsvertriebsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017,  
LGBL 2018 Nr. 9, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 15 Abs. 1 Bst. b

1) Leitungsorgane eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittlers und beim Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb tätige Personen müssen über einen guten Leumund verfügen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn:

- b) über sie gegenwärtig ein Konkursverfahren eröffnet worden ist oder wenn aus einem mehr als zehn Jahre zurückliegenden Insolvenzverfahren noch unbefriedigte Forderungen bestehen;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 49/2020 und 89/2020

## Art. 19 Abs. 2 Bst. c

- 2) Geeignete Massnahmen im Sinne von Abs. 1 sind:
- c) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über streng getrennte Kundenkonten, damit diese bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind.

## Art. 71 Abs. 3

3) Wurde über das Vermögen eines Versicherungsvermittlers, Rückversicherungsvermittlers oder Versicherungsmitglers in Nebentätigkeit ein Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, soweit dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef